

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Stefan Köster, Fraktion der NPD

**Verwaltungspauschalen für Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwands-
Entschädigung („Ein-Euro-Jobs“)**

und

ANTWORT

der Landesregierung

In seinem Prüfbericht vom April 2008 kritisiert der Bundesrechnungshof den Mitnahmeeffekt von öffentlichen Zuschüssen in Bezug auf Maßnahmepauschalen bzw. -träger, obwohl diesen beispielsweise durch den Einsatz von sogenannten Ein-Euro-Jobbern oft keine oder wesentlich geringere Aufwendungen entstehen, als sie in der Realität erstattet bekommen. Die Kritik bezieht sich dabei auf die Regelung, wonach die Bundesagentur für Arbeit neben der Zahlung für den Arbeitslosen auch eine Pauschale für die Kosten der Verwaltung erstattet; andere Kritiker merken an, dass mit den genannten Personen ohnehin kostenlose Arbeitskräfte zur Verfügung stünden, die Träger also zweifachen Gewinn machten.

1. Welche Ausgaben waren bezogen auf Mecklenburg-Vorpommern und im Hinblick auf die profitierenden Unternehmen, Vereine, Organisationen usw. für die Bundesagentur für Arbeit mit den sogenannten Ein-Euro-Jobs seit deren Einführung bis zum jüngsten statistisch erfassten Zeitpunkt verbunden (bitte jahrweise darstellen)?

Die Ausgaben für Arbeitsgelegenheiten (AGH) Mehraufwandvariante in Mecklenburg-Vorpommern sind nach Angaben der Bundesanstalt für Arbeit in folgender Höhe getätigt worden:

- 2005: 52.055.000 Euro,
- 2006: 59.081.000 Euro,
- 2007: 56.205.000 Euro, davon Maßnahmekosten: 27.544.000 Euro,
- 2008: 60.046.000 Euro, davon Maßnahmekosten: 29.208.000 Euro,
- 2009 (Stand: 17.12.2009): 72.788.000 Euro, davon Maßnahmekosten: 32.496.000 Euro.

2. Wie hoch waren dabei die Entschädigungszahlungen an die Unternehmen, Vereine, Organisationen usw. für Verwaltungskosten für Ein-Euro-Jobs seit deren Einführung bis zum jüngsten statistisch erfassten Zeitpunkt (bitte jährlich darstellen)?

Es wird auf die Antwort auf Frage 1 verwiesen. Maßnahmekosten werden erst seit 2007 in den Finanzauswertungen separiert.

3. Wie haben sich seit Einführung dieser Arbeitsgelegenheiten bis zum jüngsten statistisch erfassten Zeitpunkt die jeweils durchschnittlichen Zahlungen pro Ein-Euro-Job an Unternehmen, Vereine, Organisationen usw. entwickelt (bitte jährlich darstellen)?

Zur Beantwortung wird auf die Anlage verwiesen.

4. Wie haben sich dabei die Entschädigungszahlungen an die Unternehmen, Vereine, Organisationen usw. für Verwaltungskosten entwickelt (bitte jährlich darstellen)?

Es wird auf die Antwort auf Frage 3 verwiesen.

5. Welche Unternehmen, Organisationen, Vereine usw. profitierten seit Einführung der oben genannten Arbeitsgelegenheiten bis zum jüngsten statistisch erfassten Zeitpunkt in welcher Form von der eingangs genannten großzügigen Regelung (bitte auch mit den jeweiligen Summen darstellen)?

Eine namentliche Nennung kann aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erfolgen.

6. Wofür wurden und werden die für Verwaltungskosten gezahlten Entschädigungssummen verwendet?

Für die Durchführung einer Arbeitsgelegenheit kann der jeweilige Träger eine Maßnahmekostenpauschale erhalten. Der Förderumfang hinsichtlich dieser Pauschale ist gesetzlich nicht geregelt.

Die Entscheidung der Arbeitsgemeinschaft über die Gewährung einer Maßnahmekostenpauschale und ggf. ihre Höhe erfolgt nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit differenziert und einzelfallspezifisch bezogen auf das jeweilige Zusatzjob-Konzept.

Mit der Maßnahmekostenpauschale wird der tatsächlich entstandene Aufwand für die Maßnahmedurchführung (z. B. Personal- und Verwaltungskosten, Unfall- und Haftpflichtversicherung, Betreuung, Qualifizierung, Arbeitskleidung, Sachkosten, sozialpädagogische Betreuung) ganz oder teilweise abgedeckt.

Die Förderpauschale wird nur für die Dauer der zeitlich zu begrenzenden Maßnahme gewährt. Kosten für sozialintegrative Maßnahmen gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 1 - 4 SGB II (Kinderbetreuung, Schuldner- und Suchtberatung, psychosoziale Betreuung) sind als von der Kommune zu erbringende Leistungen kein Bestandteil der Maßnahmekostenpauschale.

Bei der Feststellung der Förderhöhe sind Zuschüsse Dritter und im Zusammenhang mit der Maßnahme erzielte Einnahmen zu berücksichtigen.

Über die Maßnahmekostenpauschale hinaus werden an den Träger keine weiteren Leistungen zur Durchführung der Maßnahme erbracht.

7. Inwieweit unterliegen die Unternehmen, Organisationen, Vereine usw. einer (gesonderten) Nachweispflicht zumindest für die ausgezahlten Verwaltungskosten-Entschädigungen?

Die bewilligte und ausgezahlte Maßnahmekostenpauschale ist ausschließlich entsprechend dem Bewilligungsbescheid zu verwenden. Die Grundsätze der Bewilligung sind in der Antwort auf Frage 6 dargestellt.

Bei Hinweisen auf eine nicht zweckentsprechende Mittelverwendung sind gegenüber dem Maßnahmeträger Konsequenzen zu prüfen.

8. Wie lässt sich die Höhe der Pauschalen begründen?

Es wird auf die Antwort auf Frage 6 verwiesen.

9. Welche Haltung bezieht die Landesregierung zu den im Vortext genannten Kritiken (bitte ausführlich darstellen)?

Die vom Bundesrechnungshof und anderen Stellen (u. a. Innenrevision der Bundesagentur für Arbeit) seit Einführung des SGB II aufgezeigten Mängel bei der Einrichtung und Durchführung von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung sind von der Landesregierung zur Kenntnis genommen worden.

Da die Zuständigkeit für die Umsetzung des SGB II nicht bei der Landes-, sondern bei der Bundesregierung liegt, war das Bundesministerium für Arbeit und Soziales angehalten, Abhilfe zu den vom Bundesrechnungshof aufgeführten Kritikpunkten zu schaffen.

Aus diesem Anlass wurde die ursprüngliche Arbeitshilfe zu den Arbeitsgelegenheiten (Stand: 2. September 2005) mit empfehlendem Charakter neu konzipiert und sowohl mit fachlichen Hinweisen (verbindliche Weisungen zur Rechtsauslegung) als auch mit Empfehlungen zur Umsetzung versehen. Diese von der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit unter Beteiligung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales überarbeitete Arbeitshilfe (Stand: 27. Juli 2007) ist von den Arbeitsgemeinschaften und Agenturen für Arbeit mit getrennter Aufgabenwahrnehmung bei der Einrichtung und Förderung zu beachten.

Da in den vom Bundesrechnungshof geprüften Zeiträumen der Entscheidungspraxis der Grundsicherungsstellen noch die alte Arbeitshilfe vom 2. September 2005 mit ausschließlichem Empfehlungscharakter zugrunde lag, geht die Bundesregierung davon aus, dass durch die Neukonzeption der Arbeitshilfe zu den Arbeitsgelegenheiten mit verbindlichen Weisungen eine Verbesserung der Qualität sowohl in Bezug auf die Einrichtung und Durchführung von Zusatzjobs als auch in Bezug auf die Teilnehmer vor, während und nach der Maßnahme erreicht werden kann.

10. Welche Maßnahmen bzw. Beiträge wird die Landesregierung künftig ergreifen bzw. leisten, um einem potentiellen Missbrauch des Systems Verwaltungspauschalen besser bzw. überhaupt begegnen zu können?

Die Zuständigkeit für die Umsetzung des SGB II liegt bei der Bundesregierung.

Durchschnittsbestand von Teilnehmern in Arbeitsgelegenheiten der Variante Mehraufwand

Mecklenburg-Vorpommern¹⁾

Januar bis August 2009, Datenstand: November 2009

Maßnahmeträgerart	Maßnahmekostenpauschale pro Monat und Teilnehmer						
	Insgesamt	unter 100 Euro	100 bis unter 200 Euro	200 bis unter 300 Euro	300 bis unter 400 Euro	400 bis unter 500 Euro	über 500 Euro
	1	2	3	4	5	6	7
Insgesamt	15.175	1.299	10.545	2.179	590	253	308
Öffentlich-rechtlicher Träger	2.716	425	2.019	226	44	*	-
Gemeinde, Stadt	417	176	217	6	18	-	-
Landkreis Regierungsbezirk, Land	331	4	189	139	-	-	-
Bundesbehörde	3	3	-	-	-	-	-
Kirche, kirchliche Einrichtung	264	71	147	19	24	*	-
sonstiger Träger des öff. Rechts	1.702	171	1.467	62	2	-	-
Gemeinnütziger Träger	6.399	485	4.794	691	202	70	157
Verein, private Initiative, Stiftung	3.167	348	2.402	195	75	54	93
gemeinnütziges Unternehmen o. Genossenschaft	1.880	47	1.515	256	5	6	52
sonstiger Träger des privaten rechts, der gemeinnützige Zwecke verfolgt	1.351	91	877	240	122	9	13
Privatwirtschaftlicher Träger	5.629	318	3.378	1.257	344	181	151
Einzelunternehmer	-	-	-	-	-	-	-
Personengesellschaft	1.428	55	962	177	33	87	114
Kapitalgesellschaft	645	-	367	267	7	6	-
Sonstiges privatwirtschaftliches Unternehmen	3.556	263	2.050	814	304	89	37

Erstellungsdatum: 18.12.2009

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

*) Die erhobenen Daten unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung nach § 16 BStatG. Eine Übermittlung von Einzelangaben ist daher ausgeschlossen. Aus diesem Grund werden bei den Ihnen zur Verfügung gestellten Daten auch Zahlenwerte kleiner 3 anonymisiert.

¹⁾ Aus IT-Systemen der Bundesagentur für Arbeit, ohne Daten der zugelassenen kommunalen Träger.